Satzung der Stadt Friedrichroda zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2023 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Kostenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.

(2) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Friedrichroda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzungen unberührt.

§ 2

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung nebst Kostenverzeichnis vom 31.07.2008 außer Kraft.

Friedrichroda, 05.03.2025

Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)